

## Vorrede.

nung der decretalium epistolarum in sich begreiffet. Die 3te Haupt = Eintheilung fasset in sich, das Fränckische und Teutsche Bürgerliche wie auch das Longobardische und Teutsche, ingleichen anderer Europäischer Völcker = Lehn = Recht in 2. Capiteln. Und zwar wird in dem ersten Capitel die Fränckische und Teutsche Bürgerliche Rechtsgelahrtheit von Anfang nach Ordnung der Teutschen Provinzen, Staaten, Reichs = und Land = Städte benebst denen davon vorhandenen Wercken in Erwegung gezogen. In dem 2ten Capitel sind gleichermassen die Schrifften von dem Lehn = Recht nach Ordnung der Teutschen Staaten nachhafft gemacht worden. Den Beschluß davon machen diejenigen, welche die Französische, Niederländische, Großbritannische, Spanische, Italiänische &c. Lehn = Rechts = Gelahrtheit beleuchtet.

In der 4ten Haupt = Abtheilung werden die Schrift = Steller von dem Staats = Recht in Erwegung gezogen, und zwar geschiehet solches abersmahlen in 2. Capiteln, davon das erste von dem Teutschen, das zweyte von der übrigen Europäischen Reiche Staats = Recht handelt. Bey dem Teutschen Staats = Rechte, sind mehrentheils